

Geschäftsordnung des Beirates der Menschen mit Behinderungen der Stadt Trier

vom 12. Januar 2012

§ 1 Ziele

Der Beirat der Menschen mit Behinderungen vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bzw. der von Behinderung bedrohten Menschen. Er berät und unterstützt den Stadtrat und seine Gremien sowie die Verwaltung und ist sich bewusst, dass er gemäß § 2 Abs. 1 der *Satzung Stadt Trier über die Bestellung eines Beirates der Menschen mit Behinderungen und einer oder eines Beauftragten der Menschen mit Behinderungen vom 02. Februar 2011* als Träger öffentlicher Belange (TÖB) betrachtet wird.

§ 2 Konstituierende Sitzung und Wahl eines oder einer Vorsitzenden

(1) Die Sitzungen werden bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden kommissarisch vom Oberbürgermeister der Stadt Trier geleitet. Nachdem eine oder ein Vorsitzender gewählt ist übernimmt sie oder er unverzüglich die Sitzungsleitung und die Geschäftsführung des Beirates der Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wählt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird dem Stadtrat als ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlicher Beauftragter der Menschen mit Behinderungen der Stadt Trier zur Bestätigung vorgeschlagen.

(3) Die oder der Vorsitzende bzw.. Behindertenbeauftragte vertritt den Beirat der Menschen mit Behinderungen nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen tätigt die Geschäfte des Beirates der Menschen mit Behinderung. Der Beirat der Menschen mit Behinderungen erwartet, dass er oder sie dabei von der Verwaltung unterstützt wird.

§ 3 Sitzungsorganisation

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 15 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 8 Werktage verkürzt werden. Termine werden mit der Verwaltung abgestimmt.

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen des Beirates der Menschen mit Behinderungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(4) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Personen, die nicht Mitglied sind, zur Mitarbeit gebeten werden können.

(5) Bei den Sitzungen des Beirats der Menschen mit Behinderungen und seiner Arbeitsgruppen werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendigen Kommunikationshilfen (z.B. in leichter Sprache) und Assistenzdienste eingesetzt. Auf die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten ist zu achten.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorläufige Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft und gilt bis Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind mit der Einladung zur nächsten Sitzung im voraus zu verschicken.